

VBLinfo

Personal-, Vergütungs- und Lohnstellen
sowie Beschäftigte der Beteiligten



Juni 2016

Inhalt

- 1 Urteile des Bundesgerichtshofs zu den rentenfernen Startgutschriften.
- 2 Zusätzliche Arbeitnehmerbeiträge - Satzungs-ergänzender Beschluss des Verwaltungsrats zu §§ 64 und 66a VBLS vom 20. Mai 2016.
- 3 Steuerliche Behandlung der zusätzlichen Arbeitnehmerbeiträge aufgrund von Tarif-einigungen.
- 4 Diskussion um doppelte Beitragspflicht zur Krankenversicherung der Rentner.
- 5 Neue Antragsvordrucke in Vorbereitung.
- 6 VBLextra: Einführung eines neuen Tarifs für Neuverträge ab dem 1. Juni 2016.
- 7 Kontaktdaten der VBL.

Anlage.

VBL-Veranstaltungskalender 2016

Impressum

VBL. Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder
Hans-Thoma-Straße 19, 76133 Karlsruhe.
Telefon 0721 155-0, Telefax 0721 155-666
info@vbl.de, www.vbl.de

Verantwortlich für den Inhalt: Hauptamtlicher Vorstand der VBL,
Redaktion: Wolfgang Münch (KM112)

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der vorliegenden VBLinfo finden Sie Hinweise zur Tarifeinigung für Bund und Kommunen sowie zur steuerlichen Behandlung der Aufwendungen zur VBLklassik auf der Grundlage einer Entscheidung des Bundesfinanzministeriums.

Wir berichten von der aktuellen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zu den rentenfernen Startgutschriften. Darüber hinaus informieren wir Sie über die Einführung eines neuen Tarifs in der freiwilligen Versicherung.

Eine interessante Diskussion im Deutschen Bundestag über die angestrebte Stärkung der betrieblichen Altersversorgung haben wir Ihnen in Auszügen abgedruckt. Im Mittelpunkt steht dabei die Situation der doppelten Verbeitragung von Renten auch der betrieblichen Altersversorgung zur gesetzlichen Krankenversicherung.

Außerdem erhalten Sie mit der VBLinfo den Veranstaltungskalender mit allen Terminen für die Arbeitgeberschulungen. Bitte nutzen Sie unser vielfältiges Schulungs- und Informationsangebot, um Ihr Fachwissen auf dem aktuellen Stand zu halten.

Mit freundlichen Grüßen aus Karlsruhe

Claus-Jürgen Rissling
Abteilungsleiter Kundenmanagement

1 Urteile des Bundesgerichtshofs zu den rentenfernen Startgutschriften.

Der Bundesgerichtshof hat in zwei Revisionsverfahren am 9. März 2016 entschieden, dass die Regelung zu den Startgutschriften für rentenferne Versicherte nach dem Vergleichsmodell unwirksam ist (IV ZR 9/15 und IV ZR 168/15). Rentenfern ist grundsätzlich, wer am 1. Januar 2002 pflichtversichert war und das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte.

Zum Hintergrund. Der Bundesgerichtshof hatte bereits in seinem Grundsatzurteil aus dem Jahr 2007 die Berechnung der rentenfernen Startgutschriften nach § 79 VBL-Satzung in Verbindung mit § 18 Betriebsrentengesetz (BetrAVG) beanstandet. Insbesondere Versicherte mit langen Ausbildungszeiten, so genannte Späteinsteiger, werden bei der Berechnung benachteiligt. Daraufhin hatten sich die Tarifvertragsparteien auf die Neuregelung nach dem Vergleichsmodell verständigt, die auch in die VBL-Satzung übernommen worden ist (Änderungstarifvertrag Nr. 5 zum ATV vom 30. Mai 2011/17. Änderung der VBL-Satzung vom 30. November 2011). Nach den Urteilen des Bundesgerichtshofs vom 9. März 2016 ist durch die Regelung nach dem Vergleichsmodell die vom Bundesgerichtshof im Jahr 2007 beanstandete Ungleichbehandlung der rentenfernen Versicherten aber nicht beseitigt worden.

Weiteres Vorgehen. Mit Rücksicht auf die Tarifautonomie bleibt es den Tarifvertragsparteien des öffentlichen Dienstes vorbehalten, eine verfassungskonforme Neuregelung zu vereinbaren. Der Bundesgerichtshof betonte, dass den Tarifvertragsparteien weiterhin andere Wege offen stehen, die rentenfernen Startgutschriften verfassungskonform zu ermitteln. Es bleibt daher abzuwarten, welche Änderungen die Tarifpartner an den Regelungen zu den rentenfernen Startgutschriften vornehmen werden. Erst wenn eine Neuregelung durch die Tarifvertragsparteien vorliegt, kann die VBL ihre Satzung entsprechend anpassen. Sobald eine Neuregelung vorliegt, wird die VBL alle bisher mitgeteilten rentenfernen Startgutschriften automatisch neu berechnen. Bis dahin behandeln wir die bisherigen rentenfernen Startgutschriften als unverbindlich. Dies gilt auch für Startgutschriften von beitragsfrei Versicherten, die nach § 18 BetrAVG berechnet worden sind.

2 Zusätzliche Arbeitnehmerbeiträge – Satzungsergänzender Beschluss des Verwaltungsrats zu §§ 64 und 66a VBLS vom 20. Mai 2016.

Die Tarifvertragsparteien haben in den Verhandlungen am 29. April 2016 für die Beschäftigten des Bundes und der kommunalen Arbeitgeber eine Einigung erzielt. Diese sieht neben Gehaltssteigerungen für die Beschäftigten auch Änderungen in der Zusatzversorgung vor.

Vor dem Hintergrund veränderter Rahmenbedingungen, insbesondere der steigenden Lebenserwartung und der anhaltenden Niedrigzinsphase, haben die Tarifpartner Anpassungen für die Zusatzversorgung bei der VBL vereinbart. Diese sehen Änderungen auf der Finanzierungsseite in den Abrechnungsverbänden West, Ost/Umlage und Ost/Beitrag vor.

Die Neuregelungen hierzu lehnen sich an die am 28. März 2015 getroffene Tarifvereinbarung für die Beschäftigten der Länder an. Die Erhebung der zusätzlichen Arbeitnehmerbeiträge soll allerdings um ein Jahr zeitversetzt ab 1. Juli 2016 erfolgen.

Zur Umsetzung der Tarifeinigung vom 29. April 2016 für die Beschäftigten von Bund und VKA hat der Verwaltungsrat in seiner Sitzung am 20. Mai 2016 einen neuen satzungsergänzenden Beschluss zu §§ 64 und 66a VBLS gefasst. Er ersetzt den bisherigen satzungsergänzenden Beschluss zu §§ 64 und 66a VBLS vom 13. Mai 2015, der für die Tarifeinigung im Bereich der Länder geschlossen wurde. Im neuen satzungsergänzenden Beschluss ist auch geregelt, was für sonstige Arbeitgeber gilt, die keine vergleichbaren Regelungen wie im Bereich der Länder, des Bundes oder der kommunalen Arbeitgeber anwenden. Die Einführung und stufenweise Anhebung der zusätzlichen Arbeitnehmerbeiträge sieht danach wie folgt aus:

a) Für Arbeitgeber, für deren Arbeitsverhältnisse der Tarifvertrag Altersversorgung (ATV) in der für die Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) jeweils geltenden Fassung Anwendung findet, gilt – entsprechend der Tarifeinigung vom 28. März 2015 – unverändert Folgendes:

Im Abrechnungsverband West

Neben dem Arbeitnehmerbeitrag zur Umlage von derzeit 1,41 Prozent des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts führen die Arbeitgeber einen zusätzlichen Arbeitnehmerbeitrag zur Umlage in folgender Höhe ab:

- Seit 1. Juli 2015 in Höhe von 0,2 Prozent,
- ab 1. Juli 2016 in Höhe von 0,3 Prozent und
- ab 1. Juli 2017 in Höhe von 0,4 Prozent des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts

Die Erhöhung gilt auch für Beschäftigte im Tarifgebiet Ost, für die der Umlagesatz West maßgebend ist (§ 64 Abs. 2 Satz 4 VBLS).

Im Abrechnungsverband Ost/Beitrag

Neben dem Arbeitnehmerbeitrag zur Kapitaldeckung in Höhe von 2,0 Prozent des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts führen die Arbeitgeber einen zusätzlichen Arbeitnehmerbeitrag in folgender Höhe ab:

- Seit 1. Juli 2015 in Höhe von 0,75 Prozent,
- ab 1. Juli 2016 in Höhe von 1,5 Prozent und
- ab 1. Juli 2017 in Höhe von 2,25 Prozent des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts

Der von den Arbeitgebern getragene Beitrag beträgt unverändert 2,0 Prozent.

- b) Für Arbeitgeber, für deren Arbeitsverhältnisse der ATV in der für den Bund oder die VKA jeweils geltenden Fassung Anwendung findet, gilt Folgendes:

Im Abrechnungsverband West:

Neben dem Arbeitnehmerbeitrag zur Umlage von derzeit 1,41 Prozent des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts führen die Arbeitgeber einen zusätzlichen Arbeitnehmerbeitrag zur Umlage in folgender Höhe ab:

- Ab 1. Juli 2016 in Höhe von 0,2 Prozent,
- ab 1. Juli 2017 in Höhe von 0,3 Prozent und
- ab 1. Juli 2018 in Höhe von 0,4 Prozent des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts

Die Erhöhung gilt auch für Beschäftigte im Tarifgebiet Ost, für die der Umlagesatz West maßgebend ist (§ 64 Abs. 2 Satz 4 VBL-Satzung).

Im Abrechnungsverband Ost/Beitrag:

Neben dem Arbeitnehmerbeitrag zur Kapitaldeckung in Höhe von 2,0 Prozent des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts führen die Arbeitgeber einen zusätzlichen Arbeitnehmerbeitrag in folgender Höhe ab:

- Ab 1. Juli 2016 in Höhe von 0,75 Prozent,
- ab 1. Juli 2017 in Höhe von 1,5 Prozent und
- ab 1. Juli 2018 in Höhe von 2,25 Prozent des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts

Der von den Arbeitgebern getragene Beitrag beträgt unverändert 2,0 Prozent.

- c) Für alle anderen Arbeitgeber, für deren Arbeitsverhältnisse weder der ATV in der für die TdL noch in der für Bund oder VKA geltenden Fassung Anwendung findet, wird der zusätzliche Arbeitnehmerbeitrag ebenfalls verbindlich eingeführt. Wichtig: Die zusätzlichen Arbeitnehmerbeiträge sind auch dann vom Arbeitgeber zu zahlen, wenn tarif- oder arbeitsvertraglich kein entsprechender Arbeitnehmerbeitrag vereinbart worden ist.

Mit dem tarifvertraglich vereinbarten zusätzlichen Arbeitnehmerbeitrag sollen die biometrie- und zinsbedingten Mehrkosten finanziert werden. Diese fallen bei allen Arbeitgebern an, auch bei den sonstigen beteiligten Arbeitgebern.

Den sonstigen Arbeitgebern wird mit einer späteren erstmaligen Erhebung des zusätzlichen Arbeitnehmerbeitrags Zeit gegeben, ihre arbeitsrechtlichen Regelungen anzupassen. Spätestens ab 1. Januar 2017 muss der zusätzliche Arbeitnehmerbeitrag aber auch von allen übrigen Arbeitgebern an die VBL gezahlt werden. Die Staffelung orientiert sich dann an der für den Bereich des Bundes und der VKA vorgesehenen Regelung. Die sonstigen Arbeitgeber können aber auch eine entsprechende Regelung wie im Bereich des Bundes, der Länder oder der kommunalen Arbeitgeber vorsehen.

Im Einzelnen gilt für die sonstigen beteiligten Arbeitgeber Folgendes:

Im Abrechnungsverband West

Neben dem Arbeitnehmerbeitrag zur Umlage von derzeit 1,41 Prozent des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts führen die Arbeitgeber einen zusätzlichen Arbeitnehmerbeitrag zur Umlage in folgender Höhe ab:

- Spätestens ab 1. Januar 2017 in Höhe von 0,2 Prozent,
- ab 1. Juli 2017 in Höhe von 0,3 Prozent und
- ab 1. Juli 2018 in Höhe von 0,4 Prozent des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts

Die Erhöhung gilt auch für Beschäftigte im Tarifgebiet Ost, für die der Umlagesatz West maßgebend ist (§ 64 Abs. 2 Satz 4 VBLS).

Im Abrechnungsverband Ost/Beitrag

Neben dem Arbeitnehmerbeitrag zur Kapitaldeckung in Höhe von 2,0 Prozent des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts führen die Arbeitgeber einen zusätzlichen Arbeitnehmerbeitrag in folgender Höhe ab:

- Spätestens ab 1. Januar 2017 in Höhe von 0,75 Prozent,
- ab 1. Juli 2017 in Höhe von 1,5 Prozent und
- ab 1. Juli 2018 in Höhe von 2,25 Prozent des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts.

Der von den Arbeitgebern getragene Beitrag beträgt unverändert 2,0 Prozent.

- d) Die Arbeitgeber beteiligen sich an den Mehrkosten im Rahmen des Umlageverfahrens entsprechend dem periodischen Bedarf. Der vom Arbeitgeber zu tragende Umlagebeitrag im Abrechnungsverband West von derzeit 6,45 Prozent kann auf bis zu 6,85 Prozent und im Abrechnungsverband Ost/Umlage von aktuell 1,0 Prozent

auf bis zu 3,25 Prozent angehoben werden, wenn es der finanzielle Bedarf für den jeweiligen Deckungsabschnitt erfordert. Ob und in welchem Umfang der vom Arbeitgeber zu tragende Umlagebeitrag angepasst wird, entscheidet der Verwaltungsrat der VBL auf der Grundlage von versicherungsmathematischen Gutachten. Für den Abrechnungsverband Ost/Umlage beginnt ab 1. Januar 2017 ein neuer Deckungsabschnitt. Der Verwaltungsrat der VBL wird auf der Grundlage eines versicherungsmathematischen Gutachtens über die Höhe der Aufwendungen entscheiden. Im Abrechnungsverband West hat der Verwaltungsrat im Herbst letzten Jahres entschieden, dass der Umlagesatz für den ab 1. Januar 2016 beginnenden Deckungsabschnitt unverändert bleibt.

Die Änderungen betreffen ausschließlich die Finanzierungsseite. Die bisherigen und künftigen Ansprüche der Versicherten bleiben unverändert.

Der satzungsergänzende Beschluss steht noch unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

Download:

- [Satzungsergänzender Beschluss des Verwaltungsrats zu §§ 64 und 66a VBL-Satzung vom 20. Mai 2016](#)
- [Anlage 1 zur Tarifeinigung für die Beschäftigten im Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder vom 28. März 2015 Zusatzversorgung.](#)
- [Anlage 6 zur Tarifeinigung für die Beschäftigten von Bund und VKA vom 29. April 2016.](#)

3 Steuerliche Behandlung der zusätzlichen Arbeitnehmerbeiträge aufgrund von Tarifeinigungen.

Mit der Tarifeinigung vom 28. März 2015 sind von den Beschäftigten im Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und des Landes Hessen ab Juli 2015 zusätzliche Arbeitnehmeraufwendungen zur Zusatzversorgung zu erbringen.

Zur steuerlichen Behandlung dieser Aufwendungen hat das Bundesministerium der Finanzen in Abstimmung mit den obersten Finanzbehörden der Länder auf eine Anfrage der VBL nun klargestellt: Bei den zusätzlichen Arbeitnehmerbeiträgen handelt es sich um laufende Beiträge oder Zuwendungen im Sinne des § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Satz 1 EStG, für die die allgemeinen Regelungen des § 3 Nummer 56 und § 3 Nummer 63 EStG gelten.

Damit ist der im **Tarifbereich West** eingeführte zusätzliche Arbeitnehmerbeitrag zur Umlage nicht steuerfrei. (Details hierzu siehe Randziffer 341 des BMF-Schreibens vom 24. Juli 2013 IV C 3 – S 2015/11/10002 und IV C 5 – S – 2333/09/10005). Diese Aufwendungen sind, wie die weiteren Arbeitnehmeranteile an der Umlage in Höhe von 1,41 Prozent, aus versteuertem Einkommen aufzubringen.

Für den im **Tarifbereich Ost** eingeführten zusätzlichen Arbeitnehmerbeitrag zum Kapitaldeckungsverfahren kann die Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 EStG in Anspruch genommen werden (Details hierzu siehe Rz. 343 des obigen BMF-Schreibens), soweit die Höchstbeträge nicht bereits durch Arbeitgeberbeiträge ausgeschöpft sind. Bei Verzicht auf die Steuerfreiheit kann die Riester-Förderung in Anspruch genommen werden, wenn die persönlichen Voraussetzungen vorliegen (z. B. gesetzliche Rentenversicherungspflicht).

Die aktuelle Tarifeinigung vom 29. April 2016 für die Beschäftigten von Bund und VKA enthält – zeitlich versetzt – inhaltlich mit den für die Beschäftigten der Länder übereinstimmende Regelungen zu den zusätzlichen Arbeitnehmer-Aufwendungen. Die Entscheidung des Bundesfinanzministeriums ist hierauf anwendbar. Dies gilt auch für weitere inhaltsgleiche tarif- oder arbeitsvertragliche Regelungen für sonstige Arbeitgeber.

4 Aktuelle Diskussion um doppelte Beitragspflicht zur Krankenversicherung der Rentner.

Immer wieder ist die auch von der Bundesregierung angestrebte Stärkung der betrieblichen Altersversorgung ein Thema. Einen Austausch der Argumente lieferte jüngst eine Anhörung im Gesundheitsausschuss des Deutschen Bundestages. Nachstehend zitieren wir auszugsweise aus dem Newsletter „hib – heute im Bundestag Nr. 55“:

„Gesundheits- und Sozialrechtsexperten plädieren dafür, doppelte Beitragszahlungen zur Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) im Rahmen der betrieblichen Altersvorsorge möglichst zu verhindern. Anlässlich einer Anhörung des Gesundheitsausschusses in Berlin gaben Sachverständige zu Bedenken, dass die sogenannte Doppelverbeitragung für die Stärkung des Drei-Säulen-Modells von gesetzlicher, privater und betrieblicher Altersvorsorge nicht hilfreich sei.

In ihrem Antrag (18/6364) schreiben Abgeordnete, seit einer gesetzlichen Änderung 2004 (GKV-Modernisierungsgesetz) unterlägen die aus einer Direktversicherung als Kapitallebensversicherung erbrachten Versorgungsbezüge der vollen Beitragspflicht in der gesetzlichen

Krankenversicherung, die von den Rentnern allein zu tragen sei. Die Beiträge fielen oft auch dann an, wenn zuvor auf die erbrachten Versicherungsbeiträge schon Krankenversicherungsbeiträge abgeführt worden seien. Im Ergebnis müssten Millionen von Versicherungsnehmern auf ihre Lebens- oder Rentenversicherungen doppelte Krankenversicherungsbeiträge zahlen. Die Betroffenen fühlten sich zurecht betrogen.

Versorgungsbezüge sind zum Beispiel die Renten aus einer betrieblichen Altersversorgung oder aus Versicherungs- und Versorgungseinrichtungen für bestimmte Berufsgruppen. Der Sozialverband Deutschland (SoVD) wies in seiner Stellungnahme auf das „beitragsrechtliche Sonderopfer“ hin, das von Rentnern mit Versorgungsbezügen verlangt werde. Hier gebe es „lange überfälligen gesetzgeberischen Korrekturbedarf“. Das grundlegende Problem seien nicht die Doppelverbeitragung der Direktversicherungen und Versorgungsbezüge, sondern die Beitragshöhe und die Frage, wer den Beitrag trägt. Bei der gesetzlichen Rente übernehme die Rentenversicherung die Hälfte des allgemeinen GKV-Beitragssatzes. Eine solche Entlastung gebe es bei den Versorgungsbezügen nicht.

Bis 2004 hätten die Rentner nur die Hälfte des Beitragssatzes zahlen müssen, seither jedoch den vollen Satz. Dieses „Sonderopfer“ werde auch nicht durch die Beitragsfreiheit bis zu vier Prozent der Beitragsbemessungsgrenze in der Ansparphase der Versicherung ausgeglichen. Arbeitnehmer können bis zu vier Prozent vom Bruttoeinkommen durch Entgeltumwandlung etwa in eine Direktversicherung einzahlen, ohne darauf Sozialabgaben entrichten zu müssen.

Nach Ansicht des Sozialverbandes kann der jetzige Missstand durch die Rückkehr zur hälftigen Beitragspflicht aus den Versorgungsbezügen beseitigt werden. Der Verband stellte zugleich fest, dass es „grundsätzlich kein Verbot der sogenannten Doppelverbeitragung gibt“ und merkte an, dass im Falle eines solchen Verbots „auch die gesetzliche Rente konsequenterweise in der Leistungsphase von der Verbeitragung freigestellt werden“ müsste.

Der Arbeitgeberverband BDA hält die erhobene Forderung ebenfalls für richtig und folgerte: „Daher sollten tatsächlich vorliegende Fälle von Doppelverbeitragungen, insbesondere im Rahmen der Riesterförderung bei betrieblicher Altersvorsorge, beseitigt werden. So würden derzeit „bei Inanspruchnahme der Riesterförderung innerhalb der betrieblichen Altersvorsorge sowohl die Beiträge als auch die späteren Leistungen mit Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen belastet“.

Bei Direktversicherungsverträgen und Pensionskassenzusagen, die vor dem Jahresende 2004 begonnen hätten, könne es auch zu einer Doppelverbeitragung kommen, jedoch dürfte dies „eher ausnahmsweise als regelmäßig der Fall sein“. Belastbare Daten, wie viele Verträge von einer doppelten Beitragspflicht betroffen sind, erklärte der Arbeitgeberverband, fehlten allerdings. Eine gesetzliche Korrektur dürfte zudem angesichts der großen Zeiträume, um die es gehe, schwierig werden. Auf dieses Problem machten auch andere Experten aufmerksam.

Nach Angaben des GKV-Spitzenverbandes sind Doppelverbeitragungen bei Versorgungsbezügen selten. Sie könnten zwar nicht ausgeschlossen werden, seien aber „atypisch“ und angesichts der geringen Menge „eher zu vernachlässigen“. Zu Doppelverbeitragungen könne es kommen, „wenn Arbeitnehmer über den maximalen Entgeltumwandlungsbetrag hinaus den Aufbau einer kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung betreiben“. In der „klassischen“ Konstellation sei dies ausgeschlossen. Würde eine Doppelverbeitragung gesetzlich ausgeschlossen, wäre damit ein nicht unerheblicher zusätzlicher Verwaltungsaufwand verbunden, warnte der Spitzenverband.

Der DGB sprach sich „gegen jede Doppelverbeitragung“ aus, weil damit die notwendige Altersvorsorge unattraktiv werde. Der Gewerkschaftsbund sieht zwar gesetzgeberischen Handlungsbedarf, was Direktversicherungen und Pensionskassen betrifft, die Lösung des Problems dürfte aber „mit erheblichen Schwierigkeiten“ verbunden sein, auch weil die nötigen Daten fehlten. Nach Ansicht des DGB sollte zur alten Regelung von vor 2004 mit der hälftigen Beitragspflicht zurückgekehrt werden, weil durch die Verbeitragung mit dem vollen Beitragssatz die Rentner übermäßig belastet würden. Dem schlossen sich mehrere andere Experten in ihren Stellungnahmen an.

Mehrere Sachverständige machten auf die Ungleichbehandlung bei privat fortgeführten Direktversicherungen und Leistungen aus Pensionskassen aufmerksam. Während bei den Direktversicherungen nur jener Anteil mit Beiträgen belegt sei, der auf die Beitragszahlung im Beschäftigungsverhältnis zurückgehe, würden bei fortgeführten Pensionskassenverträgen immer Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung fällig. Dieser formalistisch begründete Unterschied sei nicht nachvollziehbar.

In der Anhörung sprachen Experten von einem komplexen System mit vielen unterschiedlichen Fallkonstellationen, das hinsichtlich der Sozialbeiträge inkonsistent und intransparent geregelt sei. Die unterschiedlichen Regelungen seien den Beitragszahlern und Rentnern schwer vermittelbar.“

Beitragspflicht bei VBL-Renten: Auch die Rentenleistungen der VBL sind im Rahmen der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung für die betroffenen Rentnerinnen und Rentner beitragspflichtig. Konstellationen mit einer „Doppelverbeitragung“ kommen daher in der Zusatzversorgung an verschiedenen Stellen vor:

Im Abrechnungsverband West sind z. B. nicht nur die Arbeitnehmeranteile zur Umlage sozialversicherungspflichtig; auch auf den Arbeitgeberanteil zur Umlage haben die Beschäftigten Krankenversicherungsbeiträge zu entrichten. Dies gilt zu einem Teil auch für die nach § 3 Nr. 56 und § 40b EStG steuerfreie bzw. pauschalversteuerte Arbeitgeberumlage.

Im Abrechnungsverband Ost sind auf die Beiträge der Beschäftigten zur VBLklassik immer dann Krankenversicherungsbeiträge zu leisten, wenn diese sich für die Inanspruchnahme der Riester-Förderung entschieden haben.

Gleiches gilt für Beiträge in der freiwilligen zusätzlichen Altersversorgung bei der VBL: Sofern die Sparbeiträge aus dem Nettoeinkommen entnommen wurden, z. B. zur Inanspruchnahme der Riester-Förderung, haben die Versicherten in der Ansparphase hierauf bereits Krankenversicherungsbeiträge geleistet. Auf die hieraus geleisteten Renten sind sodann in der Leistungsphasen nochmals nach den derzeitigen Vorgaben der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung Beiträge zu zahlen.

5 Neue Antragsvordrucke in Vorbereitung.

Die Antragsformulare L 600.1 Teil A und B (Antrag auf Betriebsrente für Versicherte ohne Anspruch auf gesetzliche Rente) befinden sich derzeit in Überarbeitung.

Neu eingeführt wird der Vordruck L604 (Weiterzahlung Waisenrente).

Die Vordrucke stehen voraussichtlich ab Juli diesen Jahres zur Verfügung.

6 VBLextra: Einführung eines neuen Tarifs für Neuverträge ab dem 1. Juni 2016.

Die VBL führt in der freiwilligen Versicherung ab dem 1. Juni 2016 für Neuverträge einen neuen Tarif VBLextra 04 ein. Der neue Tarif ist mit einem vorsichtigeren Rechnungszins kalkuliert. Dies ist vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklungen am Kapitalmarkt erforderlich. Auch die VBL kann sich den Auswirkungen der anhaltenden Niedrigzinsphase nicht entziehen. Insbesondere die kapitalgedeckten Abrechnungsverbände der VBL stehen dadurch vor großen Herausforderungen. Der Abrechnungsverband freiwillige Versicherung der VBL ist vollständig kapitalgedeckt.

Der Verwaltungsrat der VBL hat daher die AVBextra 04 beschlossen, die mit einem Rechnungszins von 0,25 Prozent kalkuliert sind.

Die neuen AVBextra 04 wurden von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) mit Schreiben vom 31. Mai 2016 genehmigt.

Ab wann ist der neue Tarif VBLextra 04 maßgebend?

Der neue Tarif tritt am 1. Juni 2016 in Kraft. Er gilt für Vertragsabschlüsse ab diesem Zeitpunkt. Die AVBextra 04 sind damit maßgebend für Versicherungsverträge

- mit/ohne staatlicher Riesterförderung oder im Wege der Entgeltumwandlung,
- für befristet wissenschaftlich Beschäftigte nach § 28 Abs. 1 VBLS,
- für Beiträge wegen höherer Entgelte nach § 82 Abs. 1 VBLS,
- zu sonstigen erhöhten Versorgungszusagen der Arbeitgeber.

Der Angebotsrechner für die Erstellung neuer Angebote auf der Grundlage der AVBextra 04 steht Ihnen auf unserer Homepage zur Verfügung.


Was ist mit bereits bestehenden Verträgen?


Die Einführung des neuen Tarifs VBLextra 04 hat keine Auswirkungen auf bereits bestehende Verträge der VBLextra.

7 **Kontaktdaten der VBL.**

Kontaktdaten für Arbeitgeber:


Allgemeine Fragen


 0721 9398938*

 0721 155-1360

 arbeitgeberservice@vbl.de

Seminare und Veranstaltungen

 0721 155-808


 0721 155-1356


 veranstaltungen@vbl.de

Kontaktdaten für Beschäftigte:

Pflichtversicherung


VBLklassik


 0721 9398931*

 0721 155-1355

Freiwillige Versicherung

VBLextra/VBLdynamik

 0721 9398935*

 0721 155-1355

*Servicezeiten:

Montag, Donnerstag 8:00 bis 18:00 Uhr

Dienstag, Mittwoch und Freitag 8:00 bis 16:30 Uhr

oder schriftlich an:

kundenservice@vbl.de

VBL. Versorgungsanstalt
des Bundes und der Länder
76240 Karlsruhe

Fragen zu Meine VBL und den Online-Services

 www.meinevbl.de

 online-service@vbl.de

Weitere Informationen finden Sie auch auf unserer
Internetseite www.vbl.de